

# Energiekrisenmaßnahmen 2022-2025

Wien, 2026



# Inhalt

Einleitung.....	3
<b>Befristete Energiekrisenmaßnahmen.....</b>	<b>5</b>
Energie-Entlastungsmaßnahmen für Haushalte/Personen .....	5
Energie-Entlastungsmaßnahmen für Unternehmen/Selbständige .....	6
Energiekostenausgleich NPOs & Vereine .....	8
Lebenshaltungs- und Wohnkosten-Ausgleichs-Gesetz.....	8
Versorgungssicherheit & Erneuerbaren-Ausbau-Gesetz .....	9
<b>Befristete steuerliche und außerbudgetäre Entlastungen.....</b>	<b>11</b>
<b>Strukturelle, permanent entlastende Maßnahmen.....</b>	<b>13</b>
Impressum.....	14

# Einleitung

Nachholeffekte nach der COVID-19-Pandemie und Probleme in den globalen Lieferketten führten ab Herbst 2021 zusehends zu steigenden Inflationsraten. Die Auswirkungen des Krieges in der Ukraine beschleunigten 2022 die Teuerungsdynamik insbesondere im Energiebereich, die nachfolgend nahezu alle Bereiche des täglichen Lebens erfasste. Als Folge verzeichnete Österreich die höchsten Inflationsraten seit Jahrzehnten, die im Jänner 2023 mit einem Wert von 11,2% (VPI) im Vergleich zum Vorjahresmonat gipfelten. Im Verlauf des Jahres 2024 ist die Inflationsrate stark gesunken: In den Monaten September bis Dezember 2024 blieb die Inflationsrate zwischen 1,8% und 2,0% und lag damit wieder im Zielbereich der Europäischen Zentralbank. 2025 stieg sie unter anderem infolge des Auslaufens von krisenbedingten Entlastungsmaßnahmen Ende 2024 wieder an. Im Dezember 2025 lag die Inflationsrate bei 3,8%.

Als Reaktion auf die Teuerungswelle hat die vorangegangene Bundesregierung beginnend im Jahr 2022 umfassende Maßnahmen gesetzt, um die Folgen abzufedern und so soziale Härtefälle zu vermeiden, die Kaufkraft der privaten Haushalte zu sichern sowie die Wettbewerbsfähigkeit der österreichischen Wirtschaft zu erhalten. Zum einen wurden mit der Abschaffung der kalten Progression und der Indexierung der Sozialleistungen strukturelle Änderungen im Steuer- und Transfersystem ab 2023 implementiert, die jahrelang gefordert wurden und zu einer dauerhaften Entlastung führen. Zum anderen wurden temporäre, unmittelbar wirkende Entlastungsmaßnahmen, sowohl in Form steuerlicher Erleichterungen als auch Förderungen, gesetzt. Daneben wurde mit der Beschaffung einer nationalen strategischen Gasreserve die Versorgungssicherheit mit Erdgas in Österreich sichergestellt.

Inklusive Maßnahmen zur Sicherstellung der Energieversorgung summierten sich die **Auszahlungen im Zusammenhang mit der Energiekrise per 31.12.2025** insgesamt auf **16,6 Mrd. €**, wovon 8,3 Mrd. € auf 2022 entfallen, 4,2 Mrd. € auf 2023, 3,5 Mrd. € auf 2024 und **0,6 Mrd. €** auf **2025**.

Im Jahr **2025** kam es insbesondere noch zu Auszahlungen im Zusammenhang mit dem Stromkostenzuschuss, dem Lebenshaltungs- und Wohnkosten-Ausgleichs-Gesetz sowie mit der Versorgungssicherheit.

Nicht enthalten und im Folgenden nicht gesondert angeführt sind zahlreiche inflationsbedingte Wertsicherungen (z.B. für die Verkehrsdiensteverträge) sowie ausgeweitete Investitionen in den öffentlichen Verkehr und in den Ausbau der erneuerbaren Energie zur Stärkung der Energieunabhängigkeit Österreichs (z.B. Investitionsoffensive in Erneuerbare Energien & Speicher, Förderung alternativer, dekarbonisierter Antriebe, Photovoltaik „Fast Track“, Energieberatungen).

# Befristete Energiekrisenmaßnahmen

## Energie-Entlastungsmaßnahmen für Haushalte/Personen

Insgesamt summierten sich die **Auszahlungen im Zusammenhang mit Energie-Entlastungsmaßnahmen für Haushalte und Personen per 31.12.2025** auf **8,6 Mrd. €**, wovon 4,3 Mrd. € auf 2022 entfallen, 2,9 Mrd. € auf 2023, 1,1 Mrd. € auf 2024 und 0,3 Mrd. € auf 2025. Die Energie-Entlastungsmaßnahmen für Haushalte und Personen beinhalten folgende Einzelmaßnahmen:

**Stromkostenzuschuss** (inkl. Stromkostenergänzungszuschuss und Netzkostenzuschuss): Für die primäre Entlastungsmaßnahme für private Haushalte, den Stromkostenzuschuss (UG 45 Bundesvermögen), wurden 2023 Mittel iHv. 896,4 Mio. € und 2024 iHv. 1.042,4 Mio. € ausbezahlt. Im Jahr 2025 beliefen sich die Auszahlungen auf 345,6 Mio. €. Dabei handelt es sich in überwiegendem Ausmaß um Zahlungen, die noch Stromabrechnungen aus vergangenen Jahren betreffen. In Summe betragen die Auszahlungen für den Stromkostenzuschuss per 31.12.2025 damit 2.284,4 Mio. €.

**Abfederung gesteigerter Netzverlustkosten:** Zusätzlich zum Stromkostenzuschuss wurden im Jahr 2023 auch die Mehrkosten bei den physikalisch bedingten Netzverlustkosten (UG 43 Umwelt, Klima und Kreislaufwirtschaft, seit 1.4.2025 UG 40 Wirtschaft) abgedeckt. Dafür fielen 2023 Auszahlungen iHv. 446,7 Mio. € und 2024 iHv. 55,4 Mio. € an. 2025 kam es zu Rückzahlungen iHv. 3,5 Mio. €, womit sich die Auszahlungen insgesamt auf 498,6 Mio. € per 31.12.2025 summierten.

**Energiekostenausgleich** (150-Euro-Gutschein für die Stromrechnung): Für den Energiekostenausgleich (UG 45 Bundesvermögen) wurden 2022 Auszahlungen iHv. 351,0 Mio. € getätigt. Im Jahr 2023 kam es zu Nachzahlungen iHv. 49,7 Mio. €, 2024 iHv. 0,9 Mio. € und 2025 iHv. 0,2 Mio. €. In Summe wurden damit bis zum 31.12.2025 401,9 Mio. € ausbezahlt.

**Erhöhter Klimabonus und Anti-Teuerungsbonus 2022:** Als Unterstützungsmaßnahme für die breite Bevölkerung wurde 2022 der regionale Klimabonus pauschal auf 250 Euro pro Person erhöht und um einen Anti-Teuerungsbonus um weitere 250 Euro pro Person aufgestockt. Somit erhielt jede natürliche Person, die im Kalenderjahr 2022 das 18. Lebensjahr vollendet hatte, eine Direktzahlung von 500 Euro (250 Euro für Personen,

die im Kalenderjahr 2022 das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben). Die Auszahlungen für die Erhöhung des Klimabonus und den Anti-Teuerungsbonus betragen insgesamt rund 2.881,5 Mio. €, wovon 2.734,0 Mio. € auf 2022 und 147,5 Mio. € auf 2023 entfallen (UG 43 Umwelt, Klima und Kreislaufwirtschaft; Werte gemäß Bundesrechnungsabschlüsse 2022 und 2023).

**Direktzahlung Pensionen:** Die Direktzahlung an Pensionistinnen und Pensionisten im Rahmen der Pensionsanpassung 2023 (UG 22 Pensionsversicherung sowie UG 23 Pensionen – Beamtinnen und Beamte) führten im Jahr 2023 zu Auszahlungen iHv. 542,7 Mio. €.

**Wohn- und Heizkostenzuschuss** (Zweckzuschuss an Länder): Im Jahr 2023 wurden über einen Zweckzuschuss des Bundes an die Länder für Wohn- und Heizkostenzuschüsse (UG 44 Finanzausgleich) 675,0 Mio. € ausbezahlt.

**Gebührenbremse Gemeinden** (Zweckzuschuss via Länder): Für den Zweckzuschuss des Bundes an die Gemeinden für eine Gebührenbremse auf lokaler Ebene (UG 44 Finanzausgleich) wurden 2023 Mittel iHv. 150,0 Mio. € aus dem Bundeshaushalt ausbezahlt.

**Einmalzahlungen 2022:** Als zusätzliche Soforthilfe im Jahr 2022 gab es für besonders hart getroffene sowie sozial benachteiligte Bevölkerungsgruppen im Jahr 2022 Einmalzahlungen, die sich insgesamt auf Auszahlungen iHv. 1.210,2 Mio. € summierten (diverse Untergliederungen). Darunter entfallen unter anderem die Einmalzahlung an Pensionistinnen und Pensionisten iHv. 452,1 Mio. €, die Sonder-Familienbeihilfe iHv. 341,2 Mio. € sowie ein zweimaliger Teuerungsausgleich für vulnerable Gruppen iHv. 416,9 Mio. €.

## **Energie-Entlastungsmaßnahmen für Unternehmen/Selbständige**

Auszahlungen im Rahmen der **Energie-Entlastungsmaßnahmen für Unternehmen und Selbständige** beliefen sich **per 31.12.2025** insgesamt auf **2,2 Mrd. €**, wovon 0,2 Mrd. € auf 2022 entfallen, 1,0 Mrd. € auf 2023 und 1,1 Mrd. € auf 2024. 2025 kam es noch zu Auszahlungen iHv. 1,9 Mio. €. Für Unternehmen und Selbständige gab es folgende Unterstützungsmaßnahmen:

**Energiekostenförderungen Unternehmen:** Die Energiekostenförderungen – Energiekostenzuschuss 1 und 2 sowie Energiekostenpauschale – waren bzw. sind die wesentliche Unterstützungsmaßnahme für Unternehmen (UG 40 Wirtschaft). 2022 wurden für diese Maßnahme Zahlungen iHv. 76,6 Mio. € und 2023 iHv. 561,4 Mio. € getätigt (Überweisungen an die ausbezahlenden Stellen aws bzw. FFG, inkl. Abwicklungskosten). Im Jahr 2024 summierten sich die Auszahlungen auf 997,2 Mio. €, im Jahr 2025 kam es zu Auszahlungen iHv. 1,3 Mio. € für Abwicklungskosten. In Summe beliefen sich die Auszahlungen auf 1.636,5 Mio. €.

**SVS-Gutschrift für Selbständige (2022):** Als Unterstützungsmaßnahme im Jahr 2022 erhielten Selbständige eine Gutschrift bei der Sozialversicherung der Selbständigen (SVS), die der Bund der SVS 2023 refundierte. Die diesbezüglichen Auszahlungen betragen 78,3 Mio. € (UG 24 Gesundheit).

**Energiekostenzuschuss Neue Selbständige (2023 und 2024):** 2023 und 2024 gab es für Neue Selbständige einen Energiekostenzuschuss, der ebenfalls über die SVS gewährt wurde. Die Rückerstattung des Bundes an die SVS erfolgt im Wesentlichen 2024 und belief sich auf 57,6 Mio. €, 2025 kam es noch zu Zahlungen iHv. 0,6 Mio. €. In Summe wurden somit 58,2 Mio. € als Unterstützung geleistet (UG 24 Gesundheit).

**Entlastungsmaßnahmen für die Landwirtschaft:** Der Versorgungssicherheitsbeitrag für die Landwirtschaft (UG 42 Landwirtschaft) führte im Jahr 2022 zu Auszahlungen iHv. 110,0 Mio. €. Im Jahr 2023 wurden heimische Bäuerinnen und Bauern mit dem Stromkostenzuschuss Landwirtschaft iHv. 103,7 Mio. € unterstützt (UG 42 Landwirtschaft). Hinzu kommen 2023 Soforthilfemaßnahmen für Erzeuger im Agrarsektor iHv. 5,5 Mio. €.

**Strompreiskompensation für die energieintensive Industrie:** Im Rahmen der Strompreiskompensation, die eine spezifische Unterstützung für die energieintensive Industrie darstellt, wurden 2023 184,8 Mio. € an Subventionen ausgezahlt (UG 43 Umwelt, Klima und Kreislaufwirtschaft).

**Weitere Teuerungsabgeltungen (UG 25 Familie und Jugend):** 2023 wurden an Verkehrsunternehmen für Schülerinnen-, Schüler - und Lehrlingsfreifahrten Teuerungsabgeltungen iHv. 27,2 Mio. € geleistet. Für Schulbuchhandlungen und Schulbuchverlage gab es 2022 Teuerungsabgeltungen iHv. 2,5 Mio. € und 2023 iHv. 5,0 Mio. €.

## Energiekostenausgleich NPOs & Vereine

Im Rahmen des **Energiekostenausgleichs für Non-Profit-Organisationen und Vereine** beliefen sich die Auszahlungen **per 31.12.2025** auf **18,6 Mio. €**, wovon 2,5 Mio. € auf 2023 und 6,0 Mio. € auf 2024 entfallen. 2025 kam es zu Auszahlungen iHv. 10,0 Mio. €.

**Energiekostenzuschuss NPOs:** Die Auszahlungen für den Energiekostenzuschuss für Non-Profit-Organisationen (UG 17 Wohnen, Medien, Telekommunikation und Sport; inkl. Abwicklungskosten) beliefen sich bis zum 31.12.2025 auf 16,0 Mio. €, wovon 6,0 Mio. € auf 2024 und 10,0 Mio. € auf 2025 entfallen.

**Energiekostenausgleich Sportinfrastruktur:** Im Rahmen des Energiekostenausgleichs für Sportinfrastruktur (UG 17 Wohnen, Medien, Telekommunikation und Sport) wurden 2023 Auszahlungen iHv. 2,5 Mio. € geleistet.

## Lebenshaltungs- und Wohnkosten-Ausgleichs-Gesetz

Die Maßnahmen gemäß **Lebenshaltungs- und Wohnkosten-Ausgleichs-Gesetz (LWA-G)** kommen seit Mitte 2023 sozial benachteiligten und vulnerablen Bevölkerungsgruppen zugute, insbesondere auch mit dem Ziel Kinderarmut zu vermeiden und reduzieren. Insgesamt führten diese Maßnahmen **per 31.12.2025** zu Auszahlungen iHv. insgesamt **642,1 Mio. €**, wovon 182,2 Mio. € auf 2023, 367,2 Mio. € auf 2024 und **87,7 Mio. €** auf **2025** entfallen. Für den Wohnschirm gemäß LWA-G fielen 2022 bereits 5,0 Mio. € an. Die Auszahlungen 2025 sind exklusive jener gemäß LWA-G für Unwetterkatastrophen, die sich auf 4,3 Mio. € beliefen, aber inhaltlich nicht im Zusammenhang mit der Energie-/Teuerungskrise stehen.

Weiters sind in dieser auszahlungsseitigen Betrachtung nicht die Sonderzuwendungen für Alleinerziehende/Alleinverdienende mit geringem Einkommen enthalten, die seit 1.7.2025 als Kinderzuschlag gemäß dem Einkommensteuergesetz ausgezahlt werden. Diese sind aus Sicht des Bundes eine Ab-Überweisung an die Länder (UG 16 Öffentliche Abgaben).

**Sonderzuwendungen:** Die Sonderzuwendungen für Sozialhilfe- und Mindestsicherungshaushalte (§ 3a LWA-G) sowie für Alleinverdienende und Alleinerziehende mit geringem Einkommen und für Arbeitslose und Ausgleichszulagenbeziehende mit Kindern (§ 3d LWA-G) führten 2023 zu Auszahlungen iHv. 133,4 Mio. € und im Jahr 2024 zu 269,7 Mio. € (UG 21 Soziales und

Konsumentenschutz). 2025 beliefen sich die Auszahlungen auf 80,4 Mio. €. Die Auszahlungen 2025 sind exklusive jener gemäß LWA-G für Unwetterkatastrophen, die sich auf 4,3 Mio. € beliefen, aber inhaltlich nicht im Zusammenhang mit der Energie-/Teuerungskrise stehen.

**Wohnschirm zur Wohnungssicherung bei steigenden Miet- und Energiekosten sowie zur Verhinderung von Delogierungen (inkl. „Housing First“):** Im Rahmen des Wohnschirms (UG 21 Soziales und Konsumentenschutz) kam 2022 zu Auszahlungen iHv. 5,0 Mio. €, 2023 iHv. 44,9 Mio. € und 2024 iHv. 77,0 Mio. €. Hierbei ist anzumerken, dass 2022 und 2023 Auszahlungen des Wohnschirms sowohl im Rahmen der COVID-19-bedingten Delogierungsprävention und Wohnungssicherung gemäß COVID 19-Gesetz-Armut als auch gemäß LWA-G statt. Erstere beliefen sich auf rund 8,3 Mio. € im Jahr 2022 bzw. rund 16 Mio. € im Jahr 2023, sind in dieser Darstellung zu den Energie-Entlastungsmaßnahmen aber nicht angeführt. 2025 kam es aufgrund geringerer Mittelanforderungen der Abwicklungsstellen zu Rückflüssen in das Bundesbudget iHv. 10,4 Mio. € statt.

**Schulstart Plus und Lebensmittelweitergabe gemäß LWA-G:** Das Schulstart Plus-Paket stellt einen Teuerungsausgleich zum Schulstart dar. Hierfür wurden 2023 3,9 Mio. €, 2024 13,3 Mio. € und 2025 17,2 Mio. € aus dem Bundeshaushalt ausbezahlt. Auf Basis der Sonderrichtlinie „Lebensmittelweitergabe LWA-G“ werden Projekte gemeinnütziger Organisationen zur kostenlosen Weitergabe von Lebensmitteln und im Bedarfsfall Hygieneartikeln an vulnerable Haushalte gefördert. Die diesbezüglichen Auszahlungen betragen 2024 7,2 Mio. €; 2025 kam es zu Auszahlungen iHv. 0,5 Mio. €.

## **Versorgungssicherheit & Erneuerbaren-Ausbau-Gesetz**

Abgesehen von den genannten Entlastungs- und Unterstützungsmaßnahmen kam es für Maßnahmen im Zusammenhang mit der **Versorgungssicherheit und dem Erneuerbaren-Ausbau-Gesetz (EAG) per 31.12.2025** zu Zahlungen iHv. **5.101,4 Mio. €**. Davon entfallen 3.830,9 Mio. € auf das Jahr 2022, 115,1 Mio. € auf 2023 und 1.008,1 Mio. € auf 2024. Im Jahr **2025** beliefen sich die Auszahlungen auf **147,3 Mio. €**. Die bedeutendsten Maßnahmen in dieser Kategorie sind die folgenden:

**Beschaffung und Speicherkosten strategische Gasreserve:** Die Beschaffung der strategischen Gasreserve schlug sich 2022 mit Auszahlungen iHv. 3.737,1 Mio. € zu Buche. Die Speicherkosten für die strategische Gasreserve beliefen sich 2022 auf 93,8 Mio. €.

2023 auf 101,3 Mio. €, 2024 auf 98,9 Mio. € und 2025 auf 124,7 Mio. € (UG 43 Umwelt, Klima und Kreislaufwirtschaft, seit 1.4.2025 UG 40 Wirtschaft).

**Gasdiversifizierungsgesetz:** Im Rahmen des Gasdiversifizierungsgesetzes wurden 2023 Förderungen iHv. 12,8 Mio. € aus dem Bundeshaushalt geleistet (UG 43 Umwelt, Klima und Kreislaufwirtschaft). Im Jahr 2024 kam es zu keinen Förderauszahlungen, da sich diese nach Prüfung der eingegangenen Anträge ins Jahr 2025 verschoben haben. Im Jänner 2025 wurden dann 17,6 Mio. € ausbezahlt, im Juni 2025 weitere 2,8 Mio. €, im Juli 2025 0,1 Mio. € und im Dezember 2025 1,9 Mio. €. In Summe beliefen sich die Auszahlungen per 31.12.2025 auf 35,3 Mio. €.

**Liquidität zur Abdeckung der Verbindlichkeiten gemäß EAG:** Die Bereitstellung der Liquidität zur Abdeckung der Verbindlichkeiten gemäß Erneuerbaren-Ausbau-Gesetz (EAG) ist eine direkte Folge der auch 2024 weiterhin aufrechten Aussetzung des Erneuerbaren-Förderbeitrags und der Erneuerbaren-Förderpauschale gemäß EAG. Die entsprechende Überweisung an die OeMAG-Abwicklungsstelle für Ökostrom belief sich 2024 auf 908,7 Mio. € (UG 43 Umwelt, Klima und Kreislaufwirtschaft).

# Befristete steuerliche und außerbudgetäre Entlastungen

Neben den oben erläuterten Maßnahmen, die aus Sicht des Bundeshaushalts Auszahlungen darstellen, hat die Bundesregierung gleichzeitig **temporäre steuerliche Entlastungen** implementiert. In den Jahren **2022 und 2023** gehören hierzu insbesondere folgende Maßnahmen:

- Teuerungsabsetzbetrag iHv. 500 Euro für das Kalenderjahr 2022
- Steuer- und abgabenfreie Teuerungsprämie 2022 und 2023
- Senkung der Energieabgaben (Elektrizität und Erdgas) um rd. 90% auf das europäische Mindestmaß (seit 1.5.2022)
- Kostenausgleich für Pendlerinnen und Pendler (1.5.2022-30.6.2023; Erhöhung Pendlerpauschale um 50%, Vervielfachung Pendlereuro, Einmalzahlung für Negativsteuerbezieherinnen und -bezieher rückwirkend für 2022 und 2023)
- Erhöhung des Kindermehrbetrags sowie das Vorziehen der Erhöhung des Familienbonus Plus und des Kindermehrbetrags auf rückwirkend 1.1.2022
- Kostenausgleich für den Agrardiesel

Auch **2024** blieben die Energieabgaben (Elektrizität und Erdgas) das gesamte Jahr auf das europäische Mindestniveau reduziert, was einer Entlastung von rd. 0,9 Mrd. € bezogen auf das Gesamtjahr entspricht und inflationsdämpfend wirkt. Für Arbeitgeber bestand wieder die Möglichkeit ihren Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern eine steuer- und abgabenbefreite Mitarbeiterprämie auszahlen zu lassen.

Mit 2024 trat außerdem der von der damaligen Bundesregierung eingeführte Mietpreisdeckel in Kraft, mit dem die Mieterhöhungen von Kategoriemieten, Richtwertmieten und gemeinnützigen Wohnungen begrenzt werden sollen.

Die neue Bundesregierung hat ein **Mietpaket** präsentiert, mittels dessen die Indexierung der Mietzinse im Vollanwendungsbereich des Mietrechtsgesetzes (MRG) sowie bei Kategorie- und WGG-Mieten (§ 14 Wohnungsgemeinnützigkeitsgesetz) **2025** ausgesetzt wird. Diese Maßnahme sorgt für eine Stabilisierung der Mietkosten und kommt vielen Menschen und deren Familien zugute. Ab 2026 wird das 5. Mietrechtliche

Inflationslinderungsgesetz für eine Dämpfung von inflationsbedingten Mieterhöhungen sorgen.

Zusätzlich zu Entlastungsmaßnahmen, die direkte Auswirkungen auf den Bundeshaushalt haben, wurden auch zwei wesentliche temporäre **außerbudgetäre Entlastungsmaßnahmen** in den letzten Jahren gesetzt. Erstens wurden der Erneuerbaren-Förderbeitrag und die Erneuerbaren-Förderpauschale in den Jahren 2022, 2023 und 2024 ausgesetzt (Einnahmenentfall für die OeMAG). Zweitens wurde 2024 die Valorisierung von Vignette und LKW-Maut 2024 (Einnahmenentfall für die ASFINAG) ausgesetzt.

# Strukturelle, permanent entlastende Maßnahmen

Die oben erläuterten Maßnahmen sind temporär und werden nach aktuellem Stand mit der Normalisierung der Teuerung, insbesondere im Energiebereich, auslaufen. Parallel dazu hat die Bundesregierung auch strukturelle Maßnahmen umgesetzt, die teils jahrelang gefordert wurden. Diese Maßnahmen bewirken eine dauerhafte Entlastung der Menschen in Österreich und sorgen für eine gerechtere Gesellschaft.

Die **Abschaffung der kalten Progression** sorgt seit 2023 für mehr Gerechtigkeit im Steuersystem und entlastet die Bürgerinnen und Bürger jedes Jahr aufs Neue. Während die Grenzbeträge des Einkommensteuertarifs und zahlreiche Absetzbeträge jährlich im Ausmaß vom zwei Dritteln des ermittelten Faktors automatisch angepasst werden, wird das verbleibende Drittel für zielgerichtete Entlastungsmaßnahmen im Bereich der Einkommensteuer verwendet. Im Jahr 2024 wurde dabei ein Schwerpunkt auf Maßnahmen zur Bekämpfung des Arbeitskräftemangels und Schaffung positiver Leistungsanreize sowie zur Entlastung von Familien und Bekämpfung von Kinderarmut gesetzt. 2025 lag der Fokus insbesondere auf der Entlastung von Leistungsträgerinnen und Leistungsträger sowie Familien mit geringen Einkommen.

Seit 2023 sind zudem auch eine Vielzahl von **Sozialleistungen sowie der Kinderabsetzbetrag indexiert** und werden dementsprechend fortan jährlich valorisiert.

Dauerhaft gesenkt wurden der **Dienstgeber-Beitrag zum Familienlastenausgleichsfonds (FLAF)**, der **Beitrag zur Unfallversicherung** (außerbudgetär) und beginnend mit 2024 der **Arbeitslosenversicherungsbeitrag (ALV-Beitrag)**. Bäuerinnen und Bauern werden durch die **Anhebung der Grenzen im Bereich der Land- und Forstwirtschaft** entlastet.

## **Impressum**

Medieninhaber, Verleger und Herausgeber:

Bundesministerium für Finanzen, Johannesgasse 5, 1010 Wien

Autorinnen und Autoren: BMF

Gesamtumsetzung: Sektion II, BMF

Wien, 2026. Stand: 31.3.2026

### **Copyright und Haftung:**

Auszugsweiser Abdruck ist nur mit Quellenangabe gestattet, alle sonstigen Rechte sind ohne schriftliche Zustimmung des Medieninhabers unzulässig.

Es wird darauf verwiesen, dass alle Angaben in dieser Publikation trotz sorgfältiger Bearbeitung ohne Gewähr erfolgen und eine Haftung des Bundesministeriums für Finanzen ausgeschlossen ist.

**Bundesministerium für Finanzen**

Johannesgasse 5, 1010 Wien

+43 1 514 33-0

[bmf.gv.at](https://www.bmf.gv.at)